

ANLAGE NR. 3.131
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "KÜHNAUER HEIDE UND
ELBAUE ZWISCHEN AKEN UND DESSAU" (EU-CODE: DE 4138-301,
LANDESCODE: FFH0125)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau in den Gemarkungen Aken, Brambach, Dessau, Großkühnau, Kleinkühnau, Rodleben, Roßlau, Steutz, Waldersee und Ziebigk.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 3.928 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das Unterluch südlich Dessau-Roßlau einschließlich der Kleinen Mückenberge nördlich der Mulde-Elbmündung, die Grenze verläuft anschließend südlich des Kühnauer Sees nördlich Ziebigk und Großkühnau nach Westen. Östlich des Fahlandsberges verläuft die Grenze nach Süden bis einschließlich der Buschberge, schließt die Kiehnen Schonung, die Schwarze Lache und den Waldbestand südöstlich des Gewerbegebietes Aken-Ost ein. Nördlich Aken (Elbe) sind die Gewässer Buschgraben und Burgersee nicht Bestandteil des Gebietes. Nördlich Aken (Elbe) erstreckt sich das Gebiet von der Elbfähre entlang der Bundesstraße 187a bis Steutz und verläuft weiter entlang des natürlichen Auenrandes bzw. des Elbdeiches bis Dessau-Rosslau.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001) eingeschlossen, grenzt an die FFH-Gebiete „Elbaue Steckby-Lödderitz“ (FFH0054), „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ (FFH0067) und „Untere Muldeaue“ (FFH0129) sowie an das Naturschutzgebiet „Untere Mulde“ (NSG0120) und das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ (LSG0023AZE, LSG0023DE), umfasst die flächenhaften Naturdenkmale „Hochwasserschutzwall am Akenschen Torhaus mit Hubitz-Kellerloch“ (NDF0005DE) und „Schilfflachenhau“ (NDF0015DE) sowie das Flächennaturdenkmal „Binnendüne Aken“ (FND0009KÖT), überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (NSG0394), dem Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ (BR0004LSA) und den Landschaftsschutzgebieten „Mittlere Elbe“ (LSG0051AZE, LSG0051DE, LSG0051KÖT) und „Mittlere Elbe-Steckby“ (LSG0102AZE).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0125,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 182, 194, 195.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines großen zusammenhängenden Auwaldkomplexes im Dessauer Elbetal mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere einer intakten Flussaue mit dem gebietsprägenden Flusslauf, der Hart- und Weichholzauenwälder, strukturreichen Auenwiesen, Schlammfluren und eutrophen Altwässern sowie den

Laubwäldern auf Niederterrassen und Dünenzügen, offenen Sanddünen, Trockenrasen und Heideflächen,

- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*, 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (Characeae), 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p., 4030 Trockene europäische Heiden, 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*, 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Alpen-Leinblatt (*Thesium alpinum*), Arznei-Haarstrang (*Peucedanum officinale*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Brillenschötchen (*Biscutella laevigata*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliche Wassernuß (*Trapa natans*), Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Graugans (*Anser anser*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Hohes Veilchen (*Viola elatior*), Iltis (*Mustela putorius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Löffelente (*Anas clypeata*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Mauer-Felsenblümchen (*Draba muralis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ovaler Schnellläufer (*Harpalus servus*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra*

fluviatilis), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 2310, 2330, 4030, 6120* und 6410,
 2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 3. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2310, 2330, 4030 und 6120* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 4. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 5. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6410 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 7. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf ggf. vorkommenden LRT-Flächen gemäß der Nrn. 1 und 2 nicht anzuwenden,

8. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
 9. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 10. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
 11. auf Grünlandflächen mit Vorkommen von Kiebitz, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190, 91E0* und 91F0 typischen Wasserregimes,
 3. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
 4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 2310, 2330 und 6120 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2,
 2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
 3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
 2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,

3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.